

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.



## Stellungnahmen der Verwaltung

### Planfeststellungsverfahren

für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim- West, Abschnitt A-Katzwang

## **Inhaltsverzeichnis**

Projektbeschreibung.....	2
Stellungnahmen .....	2
Amt 31 – Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung .....	2
Amt 41 – Stadtplanungsamt.....	3
Amt 42 – Bauordnungsamt .....	9
Amt 42 – Untere Denkmalschutzbehörde .....	9
Amt 44 - Tiefbauamt.....	9
Amt 50 – Amt für Mobilität und Klimaschutz.....	10
Amt 51 – Technischer Umweltschutz .....	11
Amt 51 – Untere Naturschutzbehörde.....	22
Amt 51 – Untere Wasserrechtsbehörde.....	23
Amt 51 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft.....	24

## **Projektbeschreibung**

Für das Energieleitungs-vorhaben wird derzeit auf Veranlassung der TenneT TSO GmbH ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchgeführt. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Mittelfranken.

Die Stadt Schwabach wird im Rahmen dieses Verfahrens als Planungsträger beteiligt. Hierzu wird ein internes Beteiligungsverfahren durchgeführt und die Stellungnahmen der Verwaltung zusammengestellt.

Das Vorhaben ist Teil des geplanten Ersatzneubaus der „Juraleitung“ und ist im Gebiet der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach belegen. Es soll die im Raum bestehenden 220-kV-Leitungen Ludersheim – Aschaffenburg (LH-07-B48) durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung ersetzen. Ein Auszug aus dem Erläuterungsbericht zum Vorhabenumfang und Antragsgegenstand sowie zum gesetzlichen Rahmen und zur Vorhabenbegründung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Der Abschnitt A Katzwang umfasst die Errichtung und den Betrieb eines 380-kV-Erdkabels zwischen den Kabelübergangsanlagen Wolkersdorf (KA-WOLK) und Katzwang (KA-KATW). Der Erdkabelabschnitt hat eine Länge von 3,3 km. Auf einer Länge von etwa 2.226 m soll er als Tunnel mit zwei Röhren ausgeführt werden. Im Nürnberger Stadtteil Katzwang quert der Tunnel das Rednitztal, den Main-Donau-Kanal und zwei Bahnstrecken:

Die Startbaugrube und ein Betriebsgebäude sollen östlich der Gaulnhofener/ Kemptener Straße positioniert werden. Ausgehend von der Startbaugrube sollen die Tunnelröhren über eine Strecke von rund 35 m gerade verlaufen, bevor sie in einem Radius von 500 m die Gaulnhofener Straße umfahren. Danach folgt über eine Länge von ca. 1.200 m wieder ein gerader Streckenverlauf, welcher im Wesentlichen der Lage der bestehenden Freileitung entspricht. Auf diesem geraden Streckenverlauf soll in einem Winkel von ca. 60° der Main-Donau-Kanal unterquert werden. Anschließend soll eine Fernwasserleitung gequert werden. Nach dem geraden Streckenverlauf folgt die Trassierung über eine Strecke von rund 190 m in einem Radius von 2.000 m weiter dem Verlauf der bestehenden Freileitung. Danach folgt ein Radius von 1.000 m und eine Gerade bis in den Zielschacht. Auf der Strecke des Radius von 1.000 m werden sollen die DB-Strecken 5971 und 5320 in einem Winkel von ca. 75° gekreuzt werden.

Für das Vorhaben sowie für natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen sollen Grundstücke in der Stadt Nürnberg und in der Stadt Schwabach in Anspruch genommen werden.

Die Kabelübergangsanlagen und die jeweils davon abgehenden Freileitungsabschnitte werden Gegenstand eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens (Abschnitt A-West).

## **Stellungnahmen**

Ein internes Beteiligungsverfahren zur Einholung der Stellungnahmen der Ämter wurde vom 09.10.2025 bis zum 10.11.2025 durchgeführt.

### **Amt 31 – Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung**

*Eingegangen am 07.11.2025*

Das Liegenschaftsamt nimmt zu der Angelegenheit wie folgt Stellung:

Zunächst lässt sich festhalten, dass nicht alle Grundstücke, die im ursprünglichen Schreiben "Ersatzneubauprojekt Juraleitung Abschnitt A-West: Auslage der Planfeststellungsunterlagen steht bevor - Einladung zu den Infomärkten am 07.10., 08.10. und 09.10." vom 22.09.2025 aufgeführt waren, letztlich in dem von Tennet geplanten Umfang betroffen sind. Laut dem

aktuellen Rechtserwerbsverzeichnis entfällt die Nutzung unserer Grundstücke Fl.Nrn. 597, 526/2, 697/4, 791/2, 791/8, 916/2 und 821/5 der Gemarkung Wolkersdorf

Die Nutzung beschränkt sich somit ausschließlich auf die in der Anlage „Rechtserwerbsverzeichnis“ - A070\_A-West\_20251021\_05\_2\_1\_REV\_Neubau-1.pdf mit Eigentümer-Schlüsselnummer "160" aufgeführten Grundstücke. Die übrigen, bereits von Tennet angekündigten Grundstücke, sind somit im konkreten Rechtserwerbsverzeichnis korrekt enthalten.

Erfreulicherweise ist festzustellen, dass auf keinem unserer Grundstücke ein Mast errichtet wird. Lediglich die Freileitung wird, bis auf zwei Grundstücke, die lediglich für die Zuwegung benötigt werden, über unsere Flächen verlaufen. Die Querungen sind zumeist im kleinen Maße und betreffen lediglich kleinere Teilflächen oder Randbereiche der Grundstücke. Dies ergibt sich aus den jeweiligen Plänen sowie aus dem Rechtserwerbsverzeichnis. Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass Tennet sich diese Leitung dinglich sichern wird.

Der Rückbau der bestehenden bzw. der "alten" Leitung auf dem Schwabacher Stadtgebiet ist für den Abschnitt 81–100 vorgesehen. Da sich auch bei der bisherigen Leitung keine Masten auf unseren städtischen Grundstücken befanden, ist der Rückbau für die Stadt Schwabach insbesondere im Hinblick auf die Löschung der auf diesen Grundstücken lastenden dinglichen Sicherungen ohne Relevanz.

Die Grundstücke, deren Nutzung wir gegenüber Tennet bereits vorab ausdrücklich ausgeschlossen haben, wurden im aktuellen Verzeichnis bzw. Plan entsprechend berücksichtigt.

## **Amt 41 – Stadtplanungsamt**

*Eingegangen am 10.11.2025*

### Allgemeine städtebauliche Beurteilung

Das Tunnelbauwerk unterquert keine relevante Bebauung auf Schwabacher Stadtgebiet, kommt aber im Vergleich zur bisherigen oberirdischen Trasse näher an die Siedlung im Bereich des S-Bahnhaltepunktes "Katzwang", südlich der Trasse heran. Aufgrund der Tiefenlage des Tunnelbauwerks wird hier allerdings ein entsprechender Abstand zur Bebauung gewahrt. Die rechtliche Grundlage ist in der Anlage Erläuterungsbericht unter 5.2.2 beschrieben.

Demnach dürfen erdverkabelte Höchstspannungs-Wechselstrom-Übertragungsleitungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) errichtet werden, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen oder die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuch liegen.

Durch die Verlegung des Erdkabels südlich der bisherigen Freileitung ergibt sich eine Abweichung der Erdkabeltrasse vom Raumordnungskorridor.



Darstellung des Trassenverlaufs – Raumordnungskorridor /Genehmigungsplanung aus 5.3.2 Erläuterungsbericht, S. 64

Im hier beantragten Abschnitt „A-Katzwang Raitersaich-Ludersheim“ (siehe Anlage A070\_A-Katzwang\_20250731\_08.3.3\_Mensch\_BI1) quert die Juraleitung im Nürnberger Stadtteil Katzwang gleichzeitig das Rednitztal, den Main-Donau-Kanal sowie die DB-Strecke 5971 und 5320. Gemäß B II 1-A II: 4.9 ERDKABELSTECKBRIEF NR. 9: KATZWANG nähert sich die Variante den Siedlungsflächen in Katzwang, die größtenteils aus reinen und allgemeinen Wohngebieten bestehen, stark an. Eine Sichtverschattung ist kaum gegeben und die Länge der Unterschreitung der LEP-Regelabstände ist lang genug und in einem räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden Unterschreitungen im Erdkabelprüfabchnitt „Südöstlich Wolkersdorf“. Damit erfüllt der Variantenabschnitt „Katzwang“ die Voraussetzungen für eine Teilerdkabelung. Im Rahmen der Abwägung wurde der Teilerdkabelung der Vorzug gegenüber einer Freileitungsvariante gegeben.

Der Übergang von Erdkabel zu Freileitung erfolgt anschließend über sogenannte Kabelübergangsanlagen. Die für die Stadt Schwabach Relevante wird sich nordwestlich der vorher beschriebenen Wohnsiedlung am Katzwanger S-Bahnhaltepunkt und nordöstlich der Sandgrube Wolkersdorf befinden. Die Errichtung ist im Umgriff der bisherigen Freileitung und innerhalb des Raumordnungskorridors geplant und befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 3 ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient (...).



Abweichung Tunneltrasse vom Raumordnungskorridor mit Darstellung des Übergangsbauwerks S. 72  
Erläuterungsbericht

Demnach ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig.

### Variantenprüfung

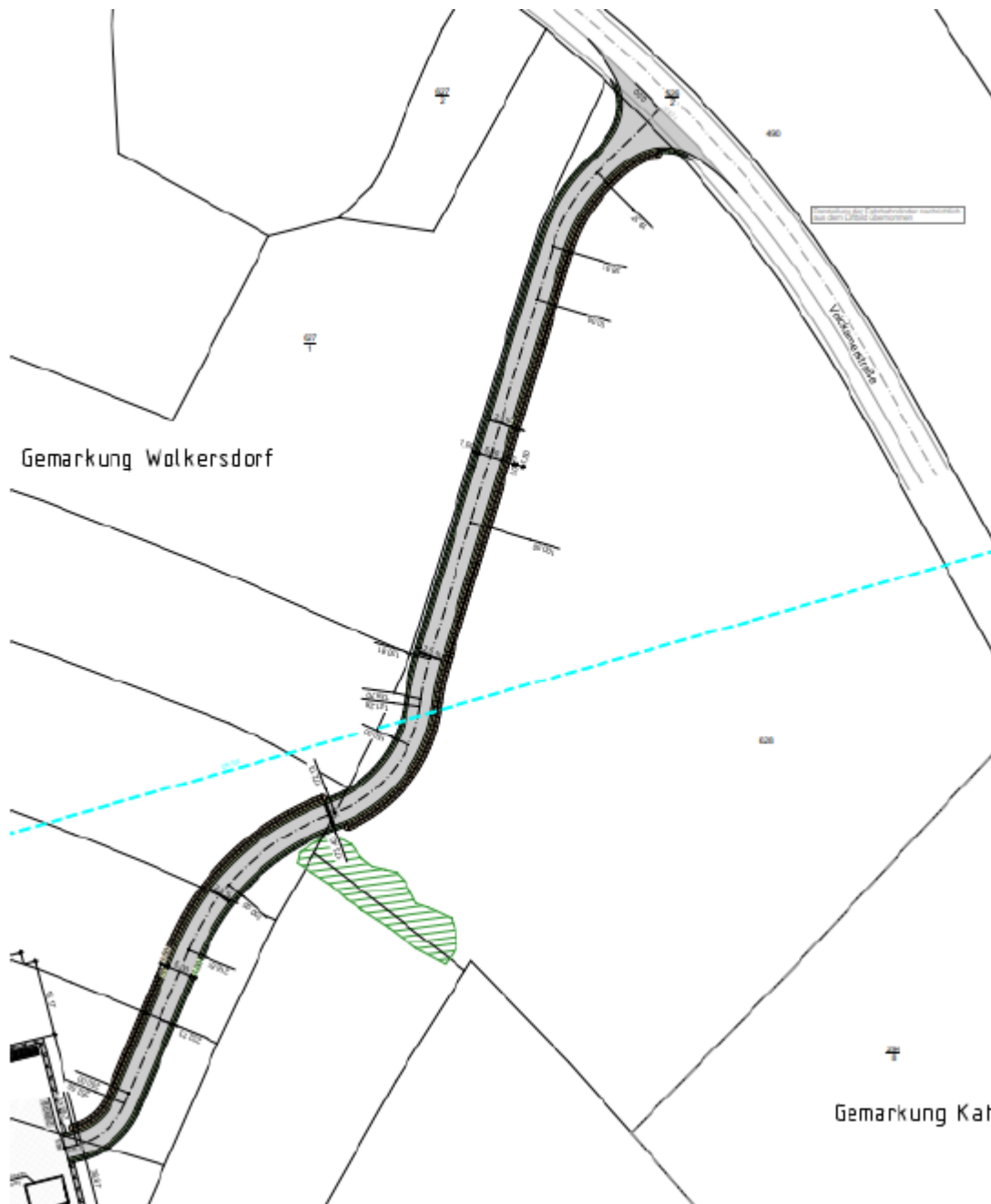
Es wurde im Rahmen der Variantenprüfung verschiedene Leitungsführungen untersucht. Unter anderem auch die Bestehende. Da sich diese in bewohnten Gebieten befindet und die Regelabstände nach LEP nicht eingehalten werden, wurden andere Trassenverläufe untersucht. Neben der geprüften Variante Katzwang Süd, welche durch das Rednitztal führt, das aufgrund der vielen verschiedenen Schutzgebiete bzw. Schutzkategorien, unter anderem ein FFH-Gebiet, einen sehr hohen Raumwiderstand aufweist, wurden weitere Möglichkeiten geprüft. Um Alternativen für diese örtliche Umgehung mit schwerwiegenden Konflikten zu entwickeln, wurde geprüft, ob Katzwang weiter nördlich oder südlich großräumiger umgangen werden kann. Im Norden ist dies aufgrund der dichten Bebauung entlang des Rednitztals nicht möglich. Im Süden sind erst südlich von Schwabach Lücken in den Siedlungsflächen vorhanden, die eine großräumige Umgehung des Konfliktpunkts Katzwang erlauben. Diese großräumige Variante zweigt nahe der Landkreisgrenze Fürth/Roth nach Süden von der Bestandstrasse ab, umgeht Schwabach südlich und trifft östlich von Wendelstein wieder auf die Bestandstrasse. Auch entlang dieser, im Süden von Schwabach verlaufenden Variante sind erhebliche Konflikte mit Schutzgütern gegeben (z. B. Wasserschutzgebiete, Bannwald, Wohnumfeldschutz), so dass hier verschiedene örtliche Variantenkorridore geprüft wurden, um die Konflikte zu minimieren.

Es wurden darüber hinaus weitere Varianten, die Schwabach betreffen untersucht (siehe Anlage Erläuterungsbericht 5.3.1.1.4 ab Seite 54 ff.).

Im Variantenvergleich der Stufe 1 wurde für den Bereich Katzwang die Variante Katzwang Nord (Erdkabel) als vorzugswürdig ermittelt. Eine kleinräumige Südumgehung von Katzwang wurde im Variantenvergleich der Stufe 1 als nachrangig bewertet und deshalb im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

Ab 5.3.1.3 der Anlage Erläuterungsbericht wurden weitere Schwabach betreffende Varianten untersucht, die weiträumige Umgehungen, von Wendelstein ausgehend betrachten.



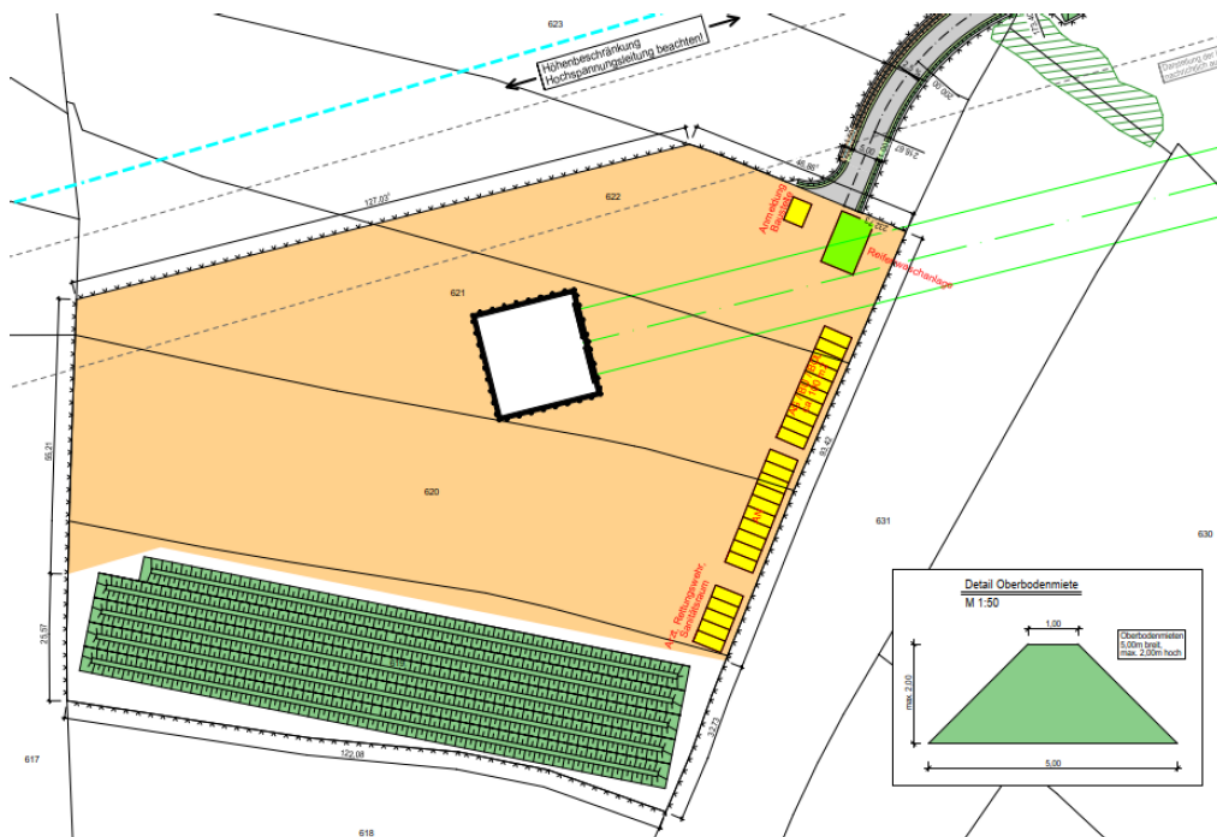


Zufahrt zur Betriebsfläche Wolkersdorf (schematische Darstellung aus Erläuterungsbericht, S. 102)

Das Gebäude wird gemäß den Mindestvorgaben für Beleuchtungsanlagen beleuchtet. Da eine Nutzung eher selten erfolgt sind Störungen der Nachbarschaft durch die Beleuchtung nicht zu erwarten.

Zudem wird das Gebäude durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Im Brandfall wird die Leitstelle der Tennet benachrichtigt, welche notwendige Maßnahmen ergreift.

## Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr



Baufeld Wolkersdorf (schematische Darstellung aus Erläuterungsbericht, S. 82)

Die Lieferung von Material und Baumaschinen wurde umfangreich geprüft. Dabei wurden neben dem Transport mit LKW auch die Bahn- und Binnenschiffartslogistik in die Planung mit einbezogen, was teilweise zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastung durch LKWs beitragen kann. Die in Wolkersdorf anzulegende Baustraße wird auch die spätere Erschließungsstraße zum Betriebsgebäude sein. Zur Andienung dieser wird eine T-Kreuzung zur Volckamerstraße errichtet.

Der Großteil des Baustellenverkehrs, entstehend durch den Abtransport von Aushubmaterial, welches durch die Tunnelbohrmaschine entsteht, wird über den Anschlusspunkt in Katzwang abgewickelt. Vom Bau Feld in Wolkersdorf muss die Bohrmaschine nach dem Abschluss der Bohrarbeiten abtransportiert werden. Außerdem entsteht Baustellenverkehr zur Herstellung des Betriebsgebäudes.

## Zusammenfassung

Die Planung des hier dargestellten Abschnittes ist auch im Vergleich mit der bisher bestehenden Oberleitung positiv zu bewerten, da die städtebaulichen Auswirkungen geringer ausfallen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes wird aufgrund der geänderten Art des Stromtransports, der leicht geänderten Trassenführung und der Errichtung eines Betriebsgebäudes samt Zuwegung notwendig.



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan mit der bestehenden Freileitung

### **Amt 42 – Bauordnungsamt**

*Eingegangen am 16.10.2025*

Von Seiten des Bauordnungsamtes bestehen keine Bedenken.

### **Amt 42 – Untere Denkmalschutzbehörde**

*Eingegangen am 20.10.2025*

Da im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West, Abschnitt A-Katzwang weder gelistete Bau- noch Bodendenkmäler auf Schwabacher Stadtgebiet betroffen sind, erfolgt keine gesonderte Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde.

### **Amt 44 - Tiefbauamt**

*Eingegangen am 10.11.2025*

#### Brücken- und Ingenieurbau:

Im instruierten Bereich sind lt. Plan keine Brücken- und Ingenieurbauwerke vorhanden.

Bearbeiter: Olaf Gößwein, +49 9122 860-643, olaf.goesswein@schwabach.de

#### Radwegebau – Umsetzung Radkonzeption:

ohne Einwände.

### Stadtentwässerung:

Die Belange der Stadtentwässerung sind von den instruierten Maßnahmen nicht betroffen.

Bearbeiter: Konstanze Merkel, +49 9122 860-641, konstanze.merkel@schwabach.de

### Straßenbau:

Die Ausführungsplanung zur Anbindung der Zufahrt an die Volckamerstraße ist mit dem Tiefbauamt abzustimmen. Die Einleitung / Überleitung von Oberflächenwasser auf den Grund der Stadt Schwabach ist zu vermeiden.

Bearbeiter: Olaf Gößwein, +49 9122 860-643, olaf.goesswein@schwabach.de

### Tiefbauverwaltung:

Ohne Einwände.

## **Amt 50 – Amt für Mobilität und Klimaschutz**

*Eingegangen am 10.11.2025*

Das Amt für Mobilität und Klimaschutz nimmt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben Ersatzneubau der 380-kV Leitung. Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West ohne den Abschnitt A-Katzwang wie folgt Stellung.

### **Verkehrsplanung**

Die geplante Erschließungsstraße im Bereich der Zielgrube schließt an die Volckamerstraße an. Diese liegt im Stadtgebiet von Schwabach. Die weiteren Planungen der Erschließungsstraße LpH 1-3 sind mit Amt für Mobilität und Klimaschutz vor allem im Einmündungsbereich abzustimmen. Sichtdreiecke und Schleppkurven sind dazustellen. Die Leistungsfähigkeit des neun Knotenpunkts ist nachzuweisen. Die Erschließungsstraße führt über einen gemeinsamen Geh- und Radweg. Die Planungen sind so zu gestalten, dass der gemeinsame Geh- und Radweg weiterhin Vorrang hat. Vorhandene Lichtmasten sind in der Planung nicht dargestellt und müssen gegebenenfalls auf Kosten des Verursachers versetzt werden.

Da die Lagerung der Erdmassen größtenteils auf dem Betriebsgelände bzw. neben den Kabeltrassen erfolgen soll, ist mit keiner signifikanten Mehrbelastung durch zusätzlichen Schwerverkehr auf dem Stadtgebiet von Schwabach zu rechnen.

### **Klimaschutz und Biodiversität**

Der Eingriff in die Umwelt durch das Bauvorhaben der 380-kV Leitung im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West ohne den Abschnitt A-Katzwang hat aus Sicht der Biodiversität und des Klimaschutzes keinen nennenswerten Auswirkungen. Von der Versiegelung sind lediglich Ackerflächen betroffen, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit artenarm und wenig biodivers sind. Die Versiegelung ist nicht förderlich für die Biodiversität, aber hinsichtlich des übergeordneten öffentlichen Interesses an diesem Projekt vertretbar. Die Wärmeemission durch den Betrieb des Erdkabels könnte negative Auswirkungen auf die Biodiversität im Projektgebiet haben. Laut Plan ergeben sich allerdings voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Bodenfauna und den Boden als Standort

für die natürliche Vegetation. Bei den von der Temperaturerhöhung betroffenen Bereichen handelt es sich um Ackerflächen und Wege sowie Maststandorte. Dennoch ist sicherzustellen, dass negative Auswirkungen tatsächlich nicht das nähere, artenreichere Umland betreffen und das Mikrobiom im Boden sowie die Biodiversität nicht beeinträchtigt werden.

Im Kontext des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird zwar Boden versiegelt, welcher zum einen als Versickerungs- und Verdunstungsfläche wegfällt, zum anderen zur Erwärmung des Mikroklimas im entsprechen Bereich beitragen kann. Dennoch sind aus Sicht des Klimaschutzes das übergeordnete Ziel der Tennet-Leitung, eine neue Stromtrasse zu entwickeln, nachvollziehbar. Im Rahmen der Wärmewände und der Förderung von E-Mobilität wird ein sicheres Stromnetz immer wichtiger, was durch die Juraleitung angestrebt wird.

## Amt 51 – Technischer Umweltschutz

Eingegangen am 07.11.2025

Die TenneT ISO GmbH beantragt die Feststellung des Plans für Ihr Vorhaben „Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim 380-kV-Ersatzneubauprojekt Juraleitung“ (Juraleitung für den Teilabschnitt A-Katzwang Raitersaich\_West – Ludersheim\_West (A-Katzwang), sowie den Rückbau des Bestandsmasten Nr. 84.:

Es handelt sich dabei um einen Ersatzneubau, wobei die vorhandene 220 kV Leitung durch eine 380 kV Leitung ersetzt werden soll. Allerdings kann dies auf Grund der Aufrechterhaltung der Stromversorgung nicht in gleicher Trasse errichtet werden, da die 220 kV Leitung während der Bauphase bestehen bleiben soll. Für den vorliegenden Abschnitt ist eine Erdverkabelung geplant.

Dies einer von insgesamt sechs Abschnitten der Juraleitung. Die Kabelübergangsanlagen (KÜA) und die bis dahin verlaufenden Freilandleitungen sind Gegenstand des Abschnittes A-West. Die Bauphase wird mit 3,5 Jahren angenommen.

Der Verlauf des Abschnitts A-Katzwang zeigt sich in folgender Abbildung (Abbildung 1):



Abbildung 1: Verlauf A-Katzwang

Die Gesamtlänge beträgt ca. 3325 m zwischen KÜA Wolkersdorf und KÜA Katzwang. Diese teilt sich von West nach Ost auf in:

- Ca. 425 m Erdkabelabschnitt Wolkersdorf, offene Bauweise
- Ca. 2.280 m Tunnelabschnitt, geschlossene Bauweise (inkl. Schachtbauwerk)
- Ca. 620 m Erdkabelabschnitt Katzwang, offene Bauweise

Das Baufeld im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwabach liegt in der Gemarkung Wolkersdorf. Dieses Weist eine Fläche von ca. 15.750 m<sup>2</sup> auf. Es handelt sich hierbei um die Zielseite der Tunnelbohrung.

Im Bereich der Zielbaugrube erfolgt die allgemeine Baustelleneinrichtung zur Herstellung der Zielbaugrube, der Bergung der Vortriebsmaschine sowie den anschließenden Stahlbetonbauarbeiten zum Ausbau des Schachts.

Ebenfalls dient die Fläche für die Zwischenlagerung von Bodenmaterial, Baumaterialien, Geräten etc. Darüber hinaus werden dort erforderliche Lager- und Zwischenlagerflächen, Arbeitsflächen, Werkstätten und sonstige Hilfsanlagen eingerichtet.

## **1. Sachverhalt Stellungnahme**

Es handelt sich um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage nach §22 BImSchG. Einschlägige Rechtsnormen sind hier u. a. die

- BImSchG
- 26. BImSchV
- 26. BImSchVVwV
- TA Lärm
- AVV Baulärm
- KrWG
- BBodSchG
- BBodSchV
- ErstattbaustoffV

Daneben gibt es diverse Arbeitshilfen und Vollzugshinweise (z. B. der LAI, LfU etc.).

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

In dieser Stellungnahme wird lediglich der Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwabach betrachtet.

### **1.1 Immissionsschutz**

#### **1.1.1 Luftreinhaltung**

Antragsunterlage 9.5 beinhaltet ein Gutachten Berichtnr. G 8293-3 vom 11.12.2024 der Peutz Consult GmbH zur Luftschadstoffuntersuchung während der Bauarbeiten. Untersucht werden dabei die zu erwartenden Staubimmissionen (Feinstaub PM<sub>2,5</sub>, PM<sub>10</sub> sowie

Staubdeposition), sowie die NO<sub>2</sub>-Immissionen untersucht. Ebenso wurden Aussagen zu den Stickstoffeinträgen zum Schutz empfindlicher Ökosysteme getroffen.

Als Beurteilungspunkt wird die Wolkersdorfer Str. 131 betrachtet.

Als Emissionen werden angenommen:

- Emissionen durch Fahrten auf unbefestigten Fahrwegen
- Emissionen durch Fahrten auf befestigten Fahrwegen
- Materialumschlag
- Motorbedingte Staubemissionen Baumaschinen und Geräte
- Emissionen von LKW
- Staubemissionen durch Haldenabwehungen

Es wurden drei Varianten der Stromversorgung betrachtet:

- Mit Netzersatzanlagen (Stromaggregate) (NEA),
- Ohne Netzersatzanlagen,
- und einer Zeitweisen Notstromversorgung betrachtet.

Die TA Luft definiert Bagatellmassenströme, bei deren Unterschreitung weitere Immissionskenngrößen nicht bestimmt werden müssen. Diese werden deutlich überschritten, weswegen eine Ausbreitungsrechnung mit folgendem Ergebnis durchgeführt wurde.

Der Immissionswert für den Jahresmittelwert NO<sub>2</sub> (40 µg/m<sup>3</sup>), Feinstaub PM<sub>10</sub> (40 µg/m<sup>3</sup>) und PM<sub>2,5</sub> (25 µg/m<sup>3</sup>), sowie die Überschreitungstage für NO<sub>2</sub> (18 > 200 µg/m<sup>3</sup>) und PM<sub>10</sub> (35 > 50 µg/m<sup>3</sup>) werden laut Gutachten eingehalten.

Die Irrelevanzschwelle der nicht gefährlichen Staubbiederschlägen von 0,0105 g/(m<sup>2</sup>d) wird nicht überschritten.

### Stickstoffdeposition

Bei der Betrachtung mit NEA sind Auswirkungen auf das FFH Gebiet nicht ausgeschlossen. Bei der Betrachtung mit einer Stromversorgung mittels Baustrom und Notstrom liegen die Stickstoffeinträge unterhalb der Schwelle von 0,3 kg N/(ha a).

Gemäß Erläuterungsbericht soll eine Baustromversorgung in Abstimmung mit dem lokalen Netzbetreiber hergestellt, sodass keine NEA zum Einsatz kommen.

Ebenso wird die Gesamtzusatzbelastung von 5 kg/ha/a bei dem Landschaftsschutzgebiet südlich und nördlich der Zielgrube Wolkersdorf unterschritten.

Es wird in dem Gutachten von einer Mail mit Minderungsmaßnahmen geschrieben, welche bei der Berechnung mit einfließen. Diese liegt allerdings nicht vor, weshalb konkrete Minderungsmaßnahmen nicht bekannt sind und nicht beurteilt werden können.

Bzgl. des Notstromaggregats werden keine genauen Angaben getroffen.

Es sind die Auflagen Nr. 0 zu beachten.

### 1.1.2 Strahlenschutz

Antragsunterlage 9.1 beinhaltet ein Gutachten Bericht Nr. M182079/01 vom 18.04.2025 der Müller- BBM Industry Solutions GmbH über elektrische und magnetische Felder mit Minimierungsbetrachtung.

Dem Gutachten kann entnommen werden, dass es bei dem Bauvorhaben keinen maßgeblichen Immissionsort gem. 26. BImSchV gibt. Dieser wäre für Erdkabel bei einem Radius von

1 m um das äußerste Kabel herum. Auf dem Zuständigkeitsgebiet der Stadt Schwabach existiert ein maßgeblicher Minimierungsort. An einem Minimierungsort sind gemäß Minimierungsgebot nach § 4 Absatz 2 der 26. BImSchV die elektrischen und magnetischen Felder nach Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich so zu minimieren, dass die Immissionen an den maßgeblichen Minimierungsorten der jeweiligen Anlage minimiert werden.

Das betroffene Grundstück ist das Grundstück der SV Sandvertriebs- und Verwertungs-GmbH & Co. KG Fl.Nr. 612 Gmkg. Wolkersdorf.

Das Minimierungspotential ist nach Angaben bereits ausgeschöpft und umfasst die Minimierung der Kabelabstände, die Optimierung der Verlegegeometrie und die Optimierung der Verlegetiefe, Optimierung der Leiteranordnung.

### 1.1.3 Lärmschutz

#### 1.1.3.1 Bauphase

Antragsunterlage 9.4 beinhaltet ein schalltechnisches Gutachten Projekt-Nr. 2024-143 vom 23.07.2025 GeoExperts GmbH für den Zeitraum der Bauphase.

Es ergeben sich hierbei folgende Bauphasen (Tabelle 1):

*Tabelle 1: Bauphasen*

Phase	Beschreibung	Beginn Ende	Immissionsrelevante Unterphasen / Arbeitsvorgänge	Schallleistungspegel <sup>6</sup> LWA [dB(A)]
W1	Baustellen-einrichtung	03/2027 12/2027	Asphalttragschicht herstellen und Anlieferung	118,6
W2	Baugruben-herstellung	02/2028 09/2028	Trägerbohlwand, Rückverankerung, Baugrube	120,7
W3	Demontage Zielgrube Trasse Süd	12/2028 12/2028	Ausheben und Demontage	112,4
W4	Demontage Zielgrube Trasse Nord	08/2029 08/2029	Ausheben und Demontage	117,8
	Erdkabelstrecke	08/2029 09/2029	Oberboden abschieben und PE-Rohre	111,8
W5	Erdkabelstrecke	09/2029 11/2029	Erdarbeiten und PE-Rohre	107,2
	Schachtausbau	07/2029 12/2029	Ausbau Schacht Wolkersdorf	112,8
	Betriebs-gebäude	11/2029 12/2029	Vorbereitung Boden	114,7
W6	Kabeleinzug	05/2030 09/2030	KÜA West	109,3
	Betriebs-gebäude		Hochbau Gebäude Wolkersdorf	120,4

	Rückbau		Asphalt und Schotter rückbauen	112,4
W7	Rückbau	10/2030 11/2030	Oberboden herstellen	117,5

Es wurden folgende Immissionsorte untersucht (Tabelle 2):

*Tabelle 2: Immissionsorte*

ID	Adresse / Bezeichnung	Immissionsrichtwert dB (A)		Höhe m
		Tag	Nacht	
IO 10	Wolkersdorfer Str. 131, OG	55	40	4,00
IO 11	Wolkersdorfer Str. 135b, OG	55	40	4,00
IO 12	Wolkersdorfer Str. 135d, OG	55	40	4,00
IO 13	Lehmgrube 1, EG	55	40	1,50
IO 14	Wolkersdorfer Berg 4a, EG	70	70	1,50
IO 15	Breitenfelder Str. 30, OG	50	35	4,00
IO 16	Haimendorfstr. 20, OG	50	35	4,00
IO 17	Haimendorfstr. 19a, OG	50	35	4,00

Es wurden Berechnungen der maximalen Schallimmissionen, sowie mit Schutzmaßnahmen durchgeführt.

Dabei kam es bei den IO 10, 11, 12 in der Wolkersdorfer Str. bei den Betrachtungen ohne Maßnahmen teilweise zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes der AVV Baulärm. Dies ist in den Bauphasen W1, W2 und W6 der Fall (Tabelle 3):

*Tabelle 3: Ergebnisse schalltechnische Betrachtung*

Immissionsort		IRW dB(A)	Beurteilungspegel L dB(A)	
			ohne Maßnahmen	mit Maßnahmen
		Tag	Tag	Tag
<b>W1</b>				
IO 10	Wolkersdorfer Str. 131, OG	55	57,2	52,4
IO 11	Wolkersdorfer Str. 135b, OG	55	56,7	51,9
IO 12	Wolkersdorfer Str. 135d, OG	55	57,1	52,2
<b>W2</b>				
IO 10	Wolkersdorfer Str. 131, OG	55	57,9	53,8
IO 11	Wolkersdorfer Str. 135b, OG	55	58,0 58,5	53,8
IO 12	Wolkersdorfer Str. 135d, OG	55		54,3

<b>W6</b>				
IO 10	Wolkersdorfer Str. 131, OG	55	59,4	53,8
IO 11	Wolkersdorfer Str. 135b, OG	55	59,2	53,5
IO 12	Wolkersdorfer Str. 135d, OG	55	60,0	54,3

Die angenommenen Maßnahmen beruhen hauptsächlich auf der Reduzierung der Betriebszeiten auf < 8 h. Zudem wird ein abgeschobener Oberboden östlich der Baustraße und ein holzbeplankter Bauzaun entlang der östlichen Baufeldgrenze als Schallbarriere angenommen.

In der Nachtzeit werden im Baufeld Wolkersdorf keine Arbeiten durchgeführt.

Dass Schallgutachten legt dar, dass mittels Maßnahmen die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten werden.

Zudem werden viele weitere Maßnahmenvorschläge erbracht, allerdings keine konkreten Maßnahmen genannt.

Unklar ist, wie sich der Betrieb der Sandgrube mit auswirkt, sei es durch den Betrieb oder den Fahrverkehr. Hier wurden keine Angaben getroffen.

Es sind die Auflagen unter Nr. 0 zu beachten.

#### 1.1.3.2 Betrieb

Antragsunterlage Nr. 9.3 beinhaltet ein schalltechnisches Gutachten zur Betriebsphase. Untersucht wurden für das Betriebsgebäude die gebäudespezifischen Schallquellen (Ventilatorräume, Treppenhaus (Belüftung durch Ventilator)), nutzungsspezifische Schallquellen (Notstromaggregat, PKW- und LKW-Anfahrt, Betriebsgeräusche LKW, Verladegeräusche LKW, Parkgeräusche PKW, sowie sonstige Schallquellen (u.a. Vorbelastung, als vernachlässigbar eingestuft)

Als Betriebszustände wurden Regelbetrieb, Regelbetrieb und Wartung /Revision und Notfallszenario definiert.

Als Immissionsorte werden die unter 0 genannten benannt mit Ausnahme der Lehmgrube 1 und zusätzlich der Wolkersdorfer Str. 135c. Dabei werden verschiedene Stockwerke betrachtet.

Das Gutachten legt dar, dass während des Betriebs, als auch während des Betriebs und Wartung/ Revision und auch im Notfallszenario keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Luft zu erwarten sind. Weitere Schutzmaßnahmen sind nicht notwendig.

Dies wird als plausibel eingestuft.

#### 1.1.4 Licht

Antragsunterlage 9.6 befasst sich mit der Lichtimmission. Diese besteht aus einem Gutachten Berichtsnummer G 8293-2 vom 12.11.2024 der Peutz Consult GmbH.

Das Gutachten befasst sich dabei lediglich mit den Lichtimmissionen der Bautätigkeiten. Während des Betriebs werden laut Gutachten keine wesentlichen Lichtimmissionen erwartet.

Die Untersuchungen betrachteten sowohl das Blendmaß bzw. die Blendbeleuchtungsstärke, als auch den Indikator für Raumaufhellung. Ebenso wurde der Einfluss auf Insekten oder Vögel betrachtet.

Die Immissionsrichtwerte der Hinweise der LAI werden eingehalten, wenn das Konzept entsprechend der im Gutachten genannten Eingangsdaten umgesetzt wird und insgesamt die vorgegebenen Lichtströme und Leuchthöhen der Leuchten sowie maximale Aufneigung der Leuchtenköpfe von 10 ° nicht überschreiten.

Dabei sind hinsichtlich der Fauna die geringen Lichtpunkthöhen, mit ihrer nach unten weisenden Abstrahlcharakteristik sowie der gewählten Lichtfarbe von 3000 K und die gewählten Gehäuse an den Leuchten als positiv zu bewerten.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus lichttechnischer Sicht das vorgelegte Lichtkonzept umgesetzt werden kann.

Das Konzept selbst wurde in den Antragsunterlagen nicht vorgelegt.

Eine Naturschutzfachliche Einschätzung kann vom technischen Umweltschutz nicht erbracht werden.

Es sind die unter 0 genannten Auflagen zu beachten.

#### 1.1.5 Erschütterung

Antragsunterlage 9.4 befasst sich mit Erschütterungsimmissionen. Hierzu wurde eine Erschütterungsprognose Bericht Nr. G 8293-1.2 vom 14.03.2025 des Büros Peutz Consult GmbH vorgelegt.

Diesem kann entnommen werden, dass die Anhaltswerte für Erschütterungen durch Einwirkung auf Gebäude (DIN 4150-3 durch Rüttelplatte, Vibrationswalze, Hydraulikhammer, LKW Verkehr, sowie der Vortriebsmaschine eingehalten werden.

Dies gilt ebenso für die Einwirkung von Menschen in Gebäuden (DIN 4150-2) für die Rüttelplatte, Vibrationswalze, Hydraulikhammer und den LKW Verkehr. Auch für die Vortriebsmaschine werden die Anhaltswerte im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwabach eingehalten.

Die Ergebnisse wurden mit konservativen Ansätzen gerechnet. Dennoch sind laut Gutachten konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Erschütterungen kaum möglich, auch in Abhängigkeit der eingesetzten Maschinen. Eine Messung wird bei dem Baufeld in Katzwang vorgeschlagen.

Es sind die Auflagen unter 0 zu beachten.

### **1.2 Bodenschutz**

Die Antragsunterlage „Materialband 01 Unterlage Bodenschutz“ befasst sich mit dem Thema Bodenschutz während der Bauphase.

Bei der offenen Bauweise wird ein Graben ausgehoben, in dem Erdkabel verlegt werden. Dieses besteht aus zwei parallelen Gräben mit einer Verlegetiefe von ca. 1,5 bis 2 m, einer temporären Baustraße, sowie einen Lagerplatz für ausgehobenes Material. Die Kabelgräben mit Baustraße haben eine Breite von 28 m (Abbildung 2).

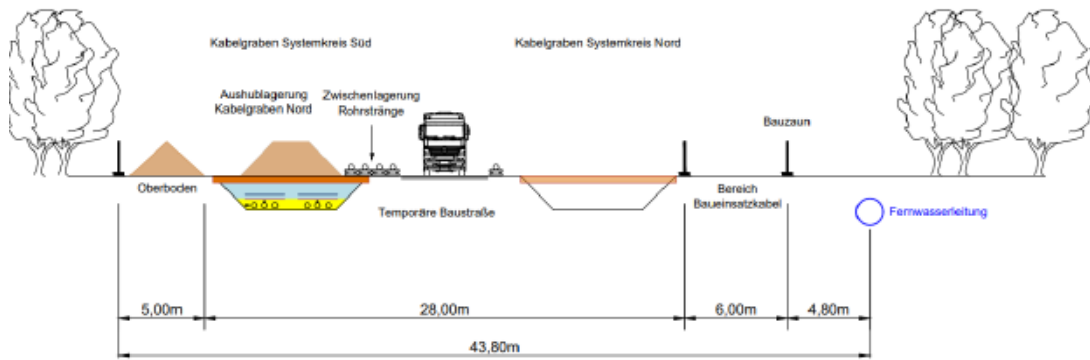


Abbildung 2: Verlegung der Erdkabel offener Einbau

Eine geotechnische Vorerkundung hat bereits stattgefunden, eine bodenkundliche Erkundung wird im Vorfeld der Baumaßnahme durchgeführt.

Während des Vorhabens wird Boden u.a. befahren, umgelagert, zwischengelagert, ausgetauscht, wieder eingebaut und rückverdichtet. Dies kann verschiedene Auswirkungen auf den Boden wie Verdichtung, Erosion, Vermischung, Versiegelung, Verunreinigung, Veränderung des Wasserhaushalts, Einbringung eines Baukörpers etc. haben.

Eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) soll eingerichtet werden. Das LBP-Maßnahmenblatt (V 2.1) geht hier genauer darauf ein. Dort sind auch diverse Maßnahmen beschrieben. u. a. soll von der Bodenkundlichen Baubegleitung ein Bodenschutzkonzept erarbeitet werden.

Daneben werden im LBP-Maßnahmen Blatt V 2.2 allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz genannt. Eine Maßnahme ist ein Bodenverwertungskonzept.

In der Unterlage zum Bodenschutz werden zudem verschiedene Einflüsse auf den Boden in allgemeiner Art dargestellt. Ebenso wird die Methodik zur Ausweisung von Bereichen besonderer Empfindlichkeit dargestellt sowie diverse Schutzmaßnahmen erläutert.

Gemäß Unterlagen zum Bodenschutz Nr. 1.2. soll im abschnittsbezogenen Bodenschutzkonzept flächenscharfe Bodenschutzmaßnahmen in einem Bodenschutzplan ausgewiesen werden.

Eine endgültige Bewertung kann nicht stattfinden, da die vorgelegten Unterlagen zu allgemein sind.

Es sind die Auflagen unter 0 zu beachten.

### 1.3 Altlasten

Es liegen keine Kenntnisse vor.

### 1.4 Abfallrecht

Unterlage MB 04.5 beinhaltet ein Entsorgungskonzept der HPC AG vom 24.04.2025 Projekt-Nr. 2404631 für anfallende mineralische Abfälle.

Voruntersuchungen im Bereich der Erdkabelstrecken haben stattgefunden.

Folgende Abfallmengen werden erwartet:

Oberboden:

Erdkabelstrecke:

Ausgebauter Oberboden entlang der Erdkabelstrecke soll vollständig wieder eingebaut werden. Als Bodenmaterial fallen 15.300 t an. Unklar ist, ob hier bereits wiedereingebauter Boden bereits abgezogen ist.

Bauwerke: 1.620 t

Boden (AVV- Nr. 17 05 04):

Trägerlöcher: 1.530 t

Baugrube: 21.060 t

Bohrschlämme werden auf der Seite Katzwang gefördert und entsorgt.

Der Aushub erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Vorerkundungen getrennt nach Materialarten und Belastungsklassen.

Der Aushub wird durch eine Sach- und fachkundige Person baubegleitend überwacht und das Baupersonal hinsichtlich der Materialtrennung und Belastungsklassen eingewiesen.

Es werden grundsätzliche Verwertungs-/ Entsorgungswege vorgestellt. Auf die Einhaltung der Abfallhierarchie wird hingewiesen. Konkrete Pläne zur Wiederverwendung/ Verwertung/ Entsorgung werden nicht genannt.

Es handelt sich hierbei um eine Bereitstellung zur Abholung, eine Genehmigung nach BImSchG ist nicht notwendig.

Zum Umgang mit weiteren Abfällen, werden keine Angaben getroffen.

Grundsätzlich besteht mit dem Konzept Einverständnis. Es sind allerdings noch konkrete Verwertungsmaßnahmen zu nennen (siehe Auflagen Nr. 0).

## **2. Auflagenvorschläge**

Es wird gebeten, folgende immissionsschutzrechtliche bzw. abfallrechtliche Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen:

### **2.1 Allgemein**

1. Die Anwohner sind umfassend über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartende Immissionen aus dem Baubetrieb zu informieren.
2. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit von Immissionen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen aufzuklären.
3. Es ist eine Ansprechstelle zu benennen an die sich betroffene wenden können, wenn Sie besondere Probleme durch Immissionen haben.

### **2.2 Immissionsschutz**

#### **2.2.1 Luftreinhaltung**

1. Bei der Lagerung und beim Umschlag von Material ist dafür Sorge zu tragen, dass Staubverwehungen vermieden werden. Soweit bei der Lagerung und beim Umschlag von Material mit entsprechenden Feinkornanteilen und bei trockener Witterung Staubverwehungen auftreten können, ist durch Wasserberieselung ständig eine ausreichende Oberflächenfeuchte einzuhalten.
2. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern; dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen öffentlicher Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches verhindert oder umgehend beseitigt werden.

3. Die im Gutachten Berichtnr. G 8293-3 vom 11.12.2024 der Peutz Consult GmbH eingeflossenen Minderungsmaßen sind im Bericht selbst nicht genannt. Diese tragen zur Einhaltung der Werte bei und sind daher noch zu benennen und umzusetzen.
4. Zufahrtsstraßen sind sauber zu halten und ggf. bei entsprechender Staubeentwicklung zu befeuchten.
5. Sollte die Baustromversorgung mittels Netzersatzanlagen stattfinden, ist dies dem Umweltschutzamt Schwabach mitzuteilen. Ggf. werden hier weitere Maßnahmen nötig.
6. Unnötiges Laufenlassen von Fahrzeug-, oder Maschinenmotoren ist nicht zulässig.
7. Sollten sich Änderungen ergeben, die negativen Einfluss auf die Berechnungen des Berichtnr. G 8293-3 vom 11.12.2024 der Peutz Consult GmbH haben können, sind neue Berechnungen durchzuführen und vorzulegen.
8. Das Notstromaggregat muss dem Stand der Technik entsprechen. Die Ableitung der Abgase ist in den freien Luftstrom zu führen.

### 2.2.2 Schallschutz

1. Gemäß Schallgutachten Projekt-Nr. 2024-143 vom 23.07.2025 der GeoExperts GmbH sind als lärmindernde Maßnahmen die Verwendung des abgeschobenen Oberbodens in 2 m Höhe östlich nach der Norden verlaufenden Baustraße als Lärmschutzelement, sowie ein holzbeplankter Bauzaun in einer Höhe von 2 m an der östlichen Baustraße vorgesehen. Ebenso werden die Immissionswerte nur durch Reduzierung der Betriebszeiten eingehalten. Auch wird genannt, dass während der Pfahlbohr- und Meißelarbeiten schallreduzierende Maßnahmen notwendig werden. Weitere Maßnahmen werden genannt, aber nicht konkretisiert. Die genaue Festlegung der Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten zu treffen. Dem Umweltschutzamt der Stadt Schwabach ist vor Baubeginn ein Lärmschutzkonzept vorzulegen, das die konkrete Darstellung der Maßnahmen beinhaltet.

### 2.2.3 Licht

1. Die Baustellenbeleuchtung ist entsprechend des Konzeptes des Gutachtens Berichtnummer G 8293-2 vom 12.11.2024 der Peutz Consult GmbH umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die vorgegebenen Lichtströme, Leuchthöhen, eine maximale Aufneigung der Leuchtenköpfe von  $10^\circ$ , sowie die Lichtfarbe der Leuchten von max. 3000 K.
2. Am westlichen und nördlichen Waldrand an sind an der Baugrube Wolkersdorf ein jeweils ca. 81 m langer Lichtschutzzaun mit einer Höhe von 3 m vorzusehen
3. Sollte im weiteren Verfahren eine von dem zugrundeliegenden Lichtkonzept abweichende Lichtplanung oder andere Leuchten gewählt werden sind darüber hinaus Auswirkungen durch mögliche Lichtimmissionen erneut zu prüfen.

### 2.2.4 Erschütterung

1. Die allgemeinen Informationsmaßnahmen im Gutachten Bericht Nr. G 8293-1.2 vom 14.03.2025 des Büros Peutz Consult S. 38 /39 sind umzusetzen.
2. Im Gutachten Bericht Nr. G 8293-1.2 vom 14.03.2025 des Büros Peutz Consult GmbH wird empfohlen, ein Erschütterungsmonitoring auf Seiten des Zuständigkeitsbereichs der Stadt Nürnberg durchzuführen. Wird dieses durchgeführt und sollten sich dabei Überschreitungen der Anhaltswerte herausstellen, ist zu ermitteln, ob es auch auf dem Gebiet der Stadt Schwabach zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-2 oder DIN 4150-3 kommen kann. Dies ist dann dem Umweltschutzamt Schwabach mitzuteilen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

## **2.3 Bodenschutz**

1. Wie in den Unterlagen beschrieben, ist eine Bodenkundliche Baubegleitung einzurichten. Diese hat ein abschnittsbezogenes Bodenschutzkonzept mit konkreten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz zu erstellen. Dieses ist vor Baubeginn dem Umweltschutzamt der Stadt Schwabach vorzulegen.
2. Die bodenkundliche Baubegleitung hat auch während der Baudurchführung auf die belange des Bodenschutzes hinzuweisen und durch geeignete Maßnahmen negative Beeinträchtigungen aufgrund stofflicher oder mechanischer Belastungen zu vermeiden bzw. zu verhindern. Die Ma
3. Es ist ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen.

## **2.4 Abfallrecht**

1. Das Abfallkonzept ist umzusetzen. Zusätzlich sind konkrete Angaben zur Verwertung und Beseitigung zu treffen, sobald genaueres Wissen vorliegt (siehe auch 2.2 Auflage 3 Bodenverwertungskonzept).
2. Bodenaushub ist vorrangig wieder an Ort und Stelle einzubauen.
3. Der Verbleib des weiteren Bodens ist gem. Abfallhierarchie § 6 Abs 1 KrWG zu handhaben.
4. Weitere anfallende Bau- und Abbruchabfälle sind entsprechend § 8 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen.
5. Folgende Abfallfraktionen sind soweit sie getrennt anfallen getrennt zu halten und zu verwerten:
  - Glas
  - Kunststoff
  - Metalle
  - Holz
  - Dämmmaterial
  - Bitumengemische
  - Baustoffe auf Gipsbasis
  - Beton
  - Ziegel
  - Fliesen und Keramik

Soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion

- technisch nicht möglich (insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht. Für Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ist die getrennte Sammlung auch dann technisch nicht möglich, wenn sie aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet) oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar ist (insbesondere dann, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen.),

entfällt diese Pflicht. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Abfallerzeuger/-besitzer zu dokumentieren.

## **Amt 51 – Untere Naturschutzbehörde**

*Eingegangen am 30.10.2025*

1. Das nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderliche Einvernehmen der UNB für die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Bereich „Nördlicher Abschnitt des Rednitzals“ (LSG II) wird unter den beschriebenen Auflagen erteilt.

2. Die Eingriffe in die Landschaftsbestandteile Nr. 27 und 29 können gemäß der Landschaftsbestandteileverordnung unter den beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. Für die im Landespflegerischen Begleitplan dargestellten bauzeitlichen Eingriffe in nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Kapitel 3.3.3) kann eine Ausnahme unter den beschriebenen Auflagen erteilt werden.

4. Für die im Landespflegerischen Begleitplan dargestellten bauzeitlichen Eingriffe in nach Art. 16 BayNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (Kapitel 3.3.3) kann eine Ausnahme unter den beschriebenen Auflagen erteilt werden.

5. Dem bauzeitlichen sowie dauerhaften Eingriff in die Ausgleichsfläche- und Ersatzfläche Flur-Nr. 628 Gem. Wolkersdorf wird unter der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegten Kompensation sowie den unten beschriebenen Auflagen zugestimmt.

6. Auflagen:

6.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie insbesondere die dort beschriebenen

- Vermeidungsmaßnahmen V.1.1.1 bis V.4., insbesondere auch der Bestellung einer ökologischen sowie bodenkundlichen Baubegleitung,
- der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen A 4 und A 5 (Umsetzung der Eingriffsmaßnahmen am Schachtbauwerk Wolkersdorf A 5.1 und Kompensation bestehender Ausgleichsfläche)
- der Wiederherstellungsmaßnahmen nach Bauende W 1 – W 6
- sowie der Minderungsmaßnahmen für den Artenschutz M 1.1 – M 5.7 sind zwingend einzuhalten.

6.2 Es hat ein vollständiger Rückbau der Bestandsleitung zu erfolgen.

7. Detaillierte Begründung

7.1. Verlegung Erdkabel von der KÜA Wolkersdorf bis zum Zugangsbauwerk auf Schwabacher Stadtgebiet:

Im Raumordnungsverfahren war eine Trasse vorgesehen, die einen deutlichen Eingriff in den bewaldeten Bereich des als Landschaftsschutzgebiet geschützten Katzwanger Hölzleins vorsah. Die nunmehr zur Planfeststellung eingereichte Trasse weicht von der dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Trasse ab und verläuft weiter nördlich auf der bisherigen Bestandstrasse. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das zu begrüßen, da damit nicht in den bewaldeten Bereich des Katzwanger Hölzleins eingegriffen wird. Ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist für die Bauphase, um Eingriffe in den Waldbestand zu vermeiden, ein enger Korridor von 44 m gewählt und zudem bei Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen der Eingriff minimiert. Entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung werden die Eingriffe vollständig ausgeglichen und nach der Bauphase der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Durch den Rückbau der oberirdischen Bestandsleitung und des Mastes 84 im Bereich des Katzwanger Hölzleins erfolgt eine deutliche Verbesserung des Landschaftsbildes in diesem Bereich.

7.2. Zugangsbauwerke mit oberirdischen Bauten:

Bei den Zugangsbauwerken mit den oberirdischen Bauwerken handelt es sich um dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese liegen außerhalb von Schutzgebieten. Die

Zugangsbauwerke mit den oberirdischen Bauwerken sind erforderlich, um die im Raumordnungsverfahren allseits abgelehnte Querung des teilweise als FFH-Gebiet geschützten Rednitztals mit Freileitungen zu vermeiden. Bei Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan definierten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Eingriffe minimiert werden und nicht vermeidbare Eingriffe u.a. durch eine entsprechende Eingrünung der Bauwerke ausgeglichen werden. Die Auswahl des Standortes der Zielbaugrube und damit verbunden des Schachtbauwerks und des Betriebsgebäudes Wolkersdorf südlich der Fernwasserleitung ist nachvollziehbar begründet und sinnvoll.

### 7.3. Untertunnelung:

Die Untertunnelung stellt aus Naturschutzsicht – bei Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans - einen deutlich geringeren Eingriff dar als eine Überspannung des Rednitztals. Eine Verlegung von Erdkabeln in offener Bauweise scheidet bereits aufgrund der Querungen aus. Durch den vorgesehenen Rückbau der Bestandsleitung ergibt sich eine Verbesserung insbesondere des Landschaftsbildes im Rednitztal gegenüber der heutigen Situation.

## **Amt 51 – Untere Wasserrechtsbehörde**

*Eingegangen am 29.10.2025*

### 1. Wasserrechtliche Tatbestände

Der Planungsbereich auf dem Stadtgebiet Schwabach liegt außerhalb von festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Die im Rahmen des Vorhabens geplanten und erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Grundwasserentnahmen, -absenkungen, Entnahmen und Einleitungen in oberirdische Gewässer und Erstellen der Schacht- und Tunnelbauwerken stellen diverse Benutzungstatbestände nach § 9 WHG bzw. weitere wasserrechtliche Tatbestände dar und bedürfen wasserrechtlicher Gestattungen. Ein Wasserrechantrag ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wird im Verfahren eine fachliche bzw. gutachterliche Stellungnahme abgeben. Auf die Äußerungen der Fachbehörde wird verwiesen, diese sind zu beachten.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist von der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Schwabach das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG zu erteilen. Dieses wird unter Einhaltung der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg noch mitzuteilenden Auflagen erteilt. Der Stadt Schwabach -Untere Wasserrechtsbehörde- ist ein Bescheidsabdruck zukommen zu lassen.

### 2. Abwasserentsorgung

Das Betriebsgebäude Katzwang ist nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung wäre deshalb über eine Kleinkläranlage sicherzustellen. Nur wenn eine atypische Fallkonstellation vorliegt, ist die Errichtung einer abflusslosen Grube zulässig, wobei dauerhaft eine ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung des Grubeninhalts sicherzustellen ist. Laut Erläuterungsbericht werden die anfallenden Abwässer in Fäkalientanks gesammelt. Aufgrund des geringen Abwasseranfalls wird die Abwasserbeseitigung des Betriebsgebäudes als atypischer Fall angesehen.

Planung und Ausführung der Abwasseranlage hat nach den Regelwerk DIN 1986-100, Teil 3 und 30 zu erfolgen.

Auf die Betreiberpflichten (Anzeige, Bescheinigung Dichtheitsprüfung) gemäß Art. 60a Bayerischer BayWG wird hingewiesen.

## **Amt 51 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft**

*Eingegangen am 05.11.2025*

Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft nach der Anlagenverordnung AwSV

Die Stellungnahme bezieht sich auf das geplante Notstromaggregat für die Betriebsfläche.

Bei der Errichtung und dem Betrieb des Notstromaggregats sind die Anforderungen der Anlagenverordnung AwSV einzuhalten. Als Technische Regel für Notstromaggregate gilt die TRwS (Technische Regel wassergefährdender Stoffe): Arbeitsblatt DWA 791 „Heizölverbraucheranlagen“. Nach der AwSV gelten auch Notstromaggregate als Heizölverbraucheranlagen. Relevant sind hier die Lageranlage und die Abfüllanlage für Dieselkraftstoff.

Mangels Angaben zur Diesellagerung wird davon ausgegangen, dass es sich um eine oberirdische Lagerung handelt. Der Dieselbehälter muss für die Diesellagerung zugelassen sein. Der Tank muss entweder auf eine Auffangwanne gestellt werden oder er muss doppelwandig mit Leckanzeigegerät ausgeführt sein. Die Auffangwanne als Rückhalteeinrichtung muss gemäß §18 AwSV beständig und ausreichend bemessen sein. Bei einer Lagerung von > 1000 l muss die Anlage vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen einer nach AwSV zugelassenen Sachverständigenorganisation geprüft werden.

Nach der Anlagenverordnung AwSV ist für die Abfüllanlage für Diesel (Betanken des Behälters) ein Abfüllplatz zu errichten und ein Rückhaltevolumen sicherzustellen. Auf die Errichtung eines Abfüllplatzes mit Rückhaltevolumen kann verzichtet werden, wenn das Notstromaggregat einen Jahresverbrauch von nicht mehr als 100 m<sup>3</sup> aufweist und nicht öfter als viermal im Jahr befüllt wird. Der Fachkundigen Stelle ist zu bestätigen, dass diese Anforderungen eingehalten werden. Anderenfalls ist der Abfüllplatz mit Rückhaltevolumen zu errichten.